

52. Darf der Stempel der Tariffstelle 14 III des preussischen Stempelsteuergesetzes erhoben werden, wenn der Antrag auf Eintragung einer Grundschuld gestellt ist und die Teilschuldberschreibungen auf den Inhaber, welche über die der Grundschuld tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, zugrunde liegende Forderung ausgestellt wurden, mit der Wertpapiersteuer des Reiches belegt worden sind?

Preuß. Stempelsteuergesetz v. 27. Oktober 1924 Tariffstelle 14 III.  
BGB. §§ 1113, 1187 f. g., 1191.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1931 i. S. R. N. UG. (R.)  
w. Preuß. Staat (Vestl.). VII 197/30.

I. Landgericht Dortmund.

Die klagende Aktiengesellschaft hat im Oktober/November 1928 bei zwei New Yorker Bankfirmen eine Anleihe von 15 Millionen Dollar aufgenommen, über welche vereinbarungsgemäß 15000 Teilschuldberschreibungen über je 1000 Dollar ausgegeben worden sind. Die dafür fällig gewordene Kapitalverkehrssteuer ist ordnungsmäßig entrichtet worden. In dem grundlegenden Vertrage hatte sich die Klägerin auch verpflichtet, die Schuldberschreibungen „durch dingliche Sicherungen in Dollarwährung (Grundschulden) in einem Gesamtbetrage von 17 Millionen Dollar zu sichern, wobei jede derartige Grundschuld eine erstklassige Belastung darstellen sollte

auf bewährtem städtischen Grundbesitz der Gesellschaft". Entsprechend der somit übernommenen Pflicht hat die Klägerin eine Grundschuld von 904000 Dollar auf ihrem Hausgrundstück in C. eintragen lassen, und zwar zugunsten der D. R. Aktiengesellschaft in Berlin als der deutschen Treuhänderin der Schuldverschreibungsinhaber. Der Eintragungsantrag ist zu notariellem Protokoll vom 7. Dezember 1928 in Berlin erklärt worden. Das Amtsgericht C., welchem der Antrag zuging, hat dazu nach Tariffst. 14 III Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes 6325 RM. Stempel erfordert. Die Klägerin hat den Betrag gezahlt und fordert ihn nebst Zinsen mit der Klage zurück.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision hat das Reichsgericht der Klage stattgegeben.

#### Gründe:

1. Im Urteil des Reichsgerichts vom heutigen Tage VII 151/30 (S. 289 dieses Bandes) ist dargelegt, daß auch der an den Antrag auf Eintragung einer Hypothek geknüpfte Stempel der Tariffst. 14 III StStG. der Schuldverschreibungstempel ist und daß die genannte Vorschrift die Erhebung dieses Stempels für die Fälle sichern will, in denen eine Schuldburkunde nicht aufgenommen, sondern nur der Antrag auf Eintragung einer Hypothek für die Schuld gestellt wird. Jenes Urteil führt weiter aus, daß der preussische Schuldverschreibungstempel der Wertpapiersteuer des Reiches gleichartig ist und deshalb mit Rücksicht auf § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) für den Antrag auf Eintragung einer Hypothek nicht erhoben werden darf, wenn die dem Antrage zugrunde liegende Schuld in Wertpapieren, z. B. Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, beurkundet worden ist, welche der Wertpapiersteuer des Reiches unterworfen sind. Endlich ist dort ausgesprochen, daß die reichsgesetzlich gewährleistete Landessteuerfreiheit nicht landesgesetzlich, etwa durch die Absätze 2 und 3 der Tariffst. 14 III StStG., eingeschränkt werden darf.

2. Von jenem Falle unterscheidet sich der gegenwärtige hauptsächlich dadurch, daß für die in den Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber beurkundete Anleiheschuld nicht eine Hypothek (Siche-

rungshypothek), sondern eine Grundschuld eingetragen worden ist. Das Landgericht hat den Antrag auf Eintragung der Grundschuld für stempelspflichtig nach Tariffst. 14 III StStG. angesehen, weil zwischen der Anleihschuld und der eingetragenen Grundschuld zwar ein wirtschaftlicher, aber kein rechtlicher Zusammenhang bestehe. Es ist dem Vorderrichter zuzugeben, daß die Grundschuld eine abstrakte, von jedem persönlichen Schuldgrund unabhängige Schuld ist. Sie unterscheidet sich von der Hypothek gerade dadurch, daß bei dieser die Geldsumme aus dem Grundstück zur Befriedigung wegen einer dem Berechtigten zustehenden Forderung zu zahlen ist, während bei der Grundschuld die Summe schlechthin aus dem Grundstück an den Berechtigten zu zahlen ist, ohne jede Beziehung zu einer Forderung (vgl. §§ 1113, 1191 BGB.). Dieser rechtliche Unterschied darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß in aller Regel kein Grundstückseigentümer für einen Dritten eine Grundschuld bestellt, wenn nicht der Dritte eine Forderung an ihn hat oder wenigstens erwerben soll. Im wirtschaftlichen Leben wird es also häufig, wenn nicht rechtliche, so doch tatsächliche Zusammenhänge zwischen einer Forderung und einer Grundschuld geben. Ausschlaggebend für die hier zu treffende Entscheidung ist nun, daß das preussische Stempelsteuergesetz auch diese tatsächlichen Zusammenhänge berücksichtigt. Die Tariffst. 14 III unterwirft im ersten Absatz dem Schuldverschreibungsstempel den Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder einer Grundschuld, der Stempel soll aber nach Abs. 2 das. in Verb. mit Tariffst. 1 Abs. 6 StStG. nicht erhoben werden, wenn die Urkunde über das dem Antrag zugrundeliegende Geschäft vorgelegt wird, d. h., wie in dem eingangs angezogenen Urteil ausgeführt ist, die Urkunde, in welcher die persönliche Schuldverbindlichkeit übernommen worden ist. Einen Unterschied in der Richtung, ob der an sich steuerpflichtige Antrag die Eintragung einer Hypothek oder einer Grundschuld betrifft, macht das Gesetz nicht. Es bringt dadurch zum Ausdruck, daß auch die nur tatsächliche Beziehung zwischen einer Grundschuld und einer persönlichen Schuldverbindlichkeit für das Stempelrecht erheblich sein soll. Entsprechend haben auch der Justizminister und der Finanzminister Preußens in ihrer Gemeinschaftlichen Verfügung über gerichtliche Landesstempelfachen vom 19. Januar 1926 (JMBL. S. 17) in § 13 unter Nr. 1 ausgesprochen:

Der Stempel für Anträge auf Eintragung einer Hypothek, Grundschuld . . . bleibt unerhoben, wenn bei Beurkundung oder Einreichung des Eintragungsantrags die Urkunde über das dem Antrage zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z. B. Schuldurkunde) . . . vorgelegt wird.

Sie sind damit einer schon im Jahre 1876 von ihnen vertretenen Ansicht treu geblieben, vgl. die Verfügung des Justizministers vom 14. August 1876, abgedr. im Zentralblatt der Abgaben- u. Verwaltung 1876 S. 187.

3. Im Abs. 3 der Tariffst. 14 III StStG., wo von dem Antrag auf Eintragung einer Hypothek für die Ansprüche aus Anleihe-Teilschuldberschreibungen gehandelt wird, ist die Grundschuld allerdings nicht erwähnt. Das dürfte absichtlich geschehen sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt in den §§ 1187 flg. besondere Grundsätze auf für die Eintragung einer (Sicherungs-) Hypothek für Forderungen aus Schuldberschreibungen auf den Inhaber. Auf den als Regel angesehenen Fall der Eintragung einer Hypothek weist offenbar jener Abs. 3 der Tariffst. 14 III StStG. hin. Man wird deshalb in ihn nicht, wie die Revision will, im Wege der Auslegung das Wort „Grundschuld“ hineinsetzen dürfen. Darauf kommt es aber auch nicht an, weil, wie dargelegt, im preussischen Stempelsteuergesetz die tatsächlichen Beziehungen zwischen einer Grundschuld und einer Forderung grundsätzlich beachtet werden, und weil die Landessteuerfreiheit eines an sich dem Schuldberschreibungsstempel unterworfenen Eintragungsantrags in Fällen, in denen die dem Antrag zugrunde liegende Schuldurkunde mit der Wertpapiersteuer des Reiches belegt ist, schon auf dem Reichsrecht beruht (vgl. oben Nr. 1).

4. Das Landgericht hat ein Bedenken gegen den Klagenanspruch noch daraus hergeleitet, daß die Forderungsgläubiger, d. h. die Inhaber der Schuldberschreibungen, und die dinglich berechnigte D. K. Aktiengesellschaft verschiedene Personen seien. Auch dieses Bedenken kann aber der Senat nicht teilen. Die dinglich Berechnigte ist die Treuhänderin der Forderungsgläubiger und nur in dieser Eigenschaft steht ihr das dingliche Recht zu. Damit ist die Übereinstimmung in den Personen der Berechnigten genügend gewahrt. Darauf, daß die Treuhänderin unter Verletzung ihrer Pflichten einmal zum Nachteil der Treugeber handeln

könnte, ist bei Entscheidung der hier streitigen Frage keine Rücksicht zu nehmen.

5. Der Beklagte hat also den Schuldberschreibungsstempel von der Klägerin zu Unrecht erfordert und muß den Betrag mit 4% Zinsen seit Klagezustellung zurückzahlen.